

24. In welchem Umfang kann der Eigentümer, dessen Anspruch aus § 907 Satz 1 BGB. durch § 26 GewD. ausgeschlossen wird, Schadloshaltung fordern?

VI. Zivilsenat. Urtr v. 16. Februar 1922 i. S. G. u. Gen. (Bekl.) m. die Stadt Berlin u. Gen. (KL). VI 601/21.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht, daselbst.

Die beklagte Gesellschaft hat während des Krieges auf ihrem Grundstück in Berlin für die Heeresverwaltung Granatzünder hergestellt. Nach Beendigung des Krieges wurde der Betrieb anfangs 1919 auf die Zerlegung von Granatzündern umgestellt. Am 25. März 1920 fand auf dem Grundstück der Beklagten eine Explosion statt. Mit der Klage wird Ersatz des Schadens verlangt, der an verschiedenen anderen Grundstücken durch die Explosion angerichtet worden sei. Die Vorinstanzen haben die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat auf Grund der §§ 823 Abs. 1, 276 BGB. verurteilt, weil die Beklagte nicht darzutun vermocht habe, daß die im Betrieb in großer Menge angesammelten explosiven Stoffe mit der gebotenen äußersten Sorgfalt behandelt und verwahrt worden seien und insbesondere auch dafür Sorge getragen worden sei, daß diese Stoffe nicht in den Besitz unberechtigter Personen gelangten. Das Berufungsgericht hat die Frage einer solchen Verschuldenshaftung, beide Vorinstanzen haben weiter die Frage einer etwaigen Vertragshaftung dahingestellt gelassen. Das Berufungsgericht hält einen der Fälle für vorliegend, wo ein Grundstückseigentümer oder Unternehmer auch ohne Verschulden auf Schadenersatz haftet. Den Klägern hätte nämlich aus

§ 907 BGB. ein privatrechtlicher Anspruch auf Einstellung des Betriebs zugestanden, wenn nicht §§ 16, 26 GewD. dem entgegengestanden hätten. Tatsächlicher Natur ist hierbei die Annahme, daß von der Betriebsanlage der Beklagten mit Sicherheit vorauszusehen gewesen sei, ihre Benutzung werde eine unzulässige Einwirkung auf die klägerischen Grundstücke zur Folge haben. Nicht minder der weitere Ausdruck, daß Einrichtungen zur Verhütung solcher Einwirkungen unmöglich, d. h. untunlich oder mit einem gehörigen Gewerbebetrieb nicht vereinbar seien. Gegen diese beiden Erwägungen tatsächlichen Inhalts hat auch die Revision keinen Angriff erhoben. Dagegen bestreitet sie, daß der Betrieb der Beklagten unter den § 16 GewD. falle, weiter auch, daß der Schaden mit dem Betrieb im Zusammenhang stehe, und beschränkt sich über die Nichterhebung der in der vorgetragenen Schrift vom 1. Oktober 1920 für die dort gegebene Sachdarstellung angebotenen Beweise.

Das Urteil war aufzuheben.

1. Die Vorschrift des § 26 GewD. bezieht sich nur auf die mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten, einer gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürftigen Anlagen, d. h. auf die in § 16 GewD. genannten Anlagen und die in § 24 bezeichneten Dampfkessel (vgl. RGZ. Bd. 40 S. 183, Urtr. v. 4. Oktober 1919 V 95/19). Das Verzeichnis des § 16 GewD. ist erschöpfend und duldet keine entsprechende Anwendung auf andere Anlagen (Urtr. v. 2. Januar 1909 V 126/08, Urtr. v. 4. Dezember 1909 V 67/09). Der Schutz des § 26 GewD. und die Schadloshaltung für nachteilige Einwirkungen beschränken sich gegebenenfalls auf den genehmigungsbedürftigen Teil, erstrecken sich nicht etwa auf die weitere Anlage im übrigen (Urtr. v. 4. Dezember 1909 V 67/09, auch — zu § 24 — V 481/05, 377/07; RGZ. Bd. 45 S. 297, vgl. auch Bd. 86 S. 234 in Abs. 2).

Zutreffend hat das Berufungsgericht den Betrieb der Beklagten, auch soweit er der Zerlegung von Granatzündern gewidmet war, als Anlage zur Feuerwerkerei im Sinne des § 16 GewD. angesehen. Daß die von der Beklagten, einer Fabrik für Gas- und Wasserleitungsarmaturen, ursprünglich während der Kriegszeit betriebene Herstellung von Granatzündern zur Feuerwerkerei i. S. des § 16 GewD. gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Der Ausdruck umfaßt nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht nur das sog. Luftfeuerwerk (Veranstaltung von Feuerwerk zu festlichen Zwecken), sondern auch — und dies insbesondere auch nach militärischem Sprachgebrauch — das sogenannte Kriegs- oder Ernstfeuerwerk, darunter auch die Herstellung von Munition, Zündern und besonderen Kriegsfeuern. Es wäre in nichts begründet, anzunehmen, daß die Gewerbeordnung nur Luftfeuerwerk im Auge habe. So geht denn auch die übereinstimmende Meinung der Kommentare zur GewD. (Randmann, Erl. 6 und v. Rohrscheidt, Erl. 27,

Hoffmann, Erl. 6 zu § 16 u. a. m.) dahin, daß zur Feuerwerkerei auch Gegenstände der Gewehr- und Geschützmunition gehören. Nichts beweist hiergegen, daß das preußische Handelsministerium (MinBl. 1904 S. 349) die Genehmigungspflicht verneint hat für „königliche“ (militär-fiskalische) Munitionswerkstätten, wofür nähere Gründe nicht angegeben sind. Hier kommt deshalb nichts darauf an, weil der Unfall nicht in einer staatlichen — „königlichen“ — Munitionswerkstätte des Heeresfiskus geschehen ist, sondern in einem rein privaten, auf gewerblichen Erwerb gerichteten Betrieb, der auf militärische Bestellungen arbeitete.

War die Betriebsanlage zur Herstellung von Granatzündern genehmigungspflichtig i. S. des § 16 GewD., so hat sie nicht aufgehört, dies zu sein dadurch, daß der Betrieb auf die Zerlegung von Zündern umgestellt worden ist. Daß aus den Zündern zurückgewonnene Pikrin war an die Heeresverwaltung abzuliefern. Die Anlage bot unter den veränderten Umständen offenbar gleichartige Gefahren wie zuvor. Sie blieb eine Anlage „zur Feuerwerkerei“, auch wenn sie nur die Umarbeitung der Zünder oder die Wiedergewinnung der Pikrinsäure zum Gegenstand hatte. Nach dem teils festgestellten teils unstreitigen Sachverhalt ist klar, daß die Handhabung mit den im Zünder verarbeiteten Explosivstoffen (Pikrin, Knallquecksilber) die Gefährlichkeit des Betriebs ausmachte. Diese Handhabung ist unter den hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten der gesetzlichen Fürsorge bei der Zerlegung der Zünder gleich zu bewerten, wie bei deren Herstellung.

Nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts ist der Zerlegungsbetrieb der Beklagten unter dem 6. Februar 1919 von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt worden. Es hat sich also der Unfall vom 25. März 1920 in einer nach § 16 GewD. genehmigungspflichtigen und genehmigten Anlage zur Feuerwerkerei ereignet. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob etwa auch eine Anlage „zur Vereitung von Zündstoffen“ im Sinne des § 16 GewD. als gegeben anzusehen ist und weiter, ob eine sicherheitspolizeiliche Genehmigung nach § 1 des Sprengstoffges. v. 9. Juni 1884 erteilt war und welche rechtliche Bedeutung einer solchen für den Anspruch aus § 907 BGB. beizumessen wäre.

2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts wären die Kläger, da von der Betriebsanlage der Beklagten für die klägerischen Grundstücke mit Sicherheit eine unzulässige Einwirkung zu gewärtigen gewesen sei, auf Grund des § 907 BGB. berechtigt gewesen, die Beseitigung der gefährlichen Anlage, so auch der für die Zünderzerlegung dienenden Maschinen und Gerätschaften, oder aber, was demgegenüber ein Weniger sei, die Unterlassung des Gebrauchs der Anlage, also die Einstellung des Betriebs, zu verlangen.

Die „Beseitigung“ der Anlage konnten die Kläger nun allerdings, solange keine Explosion erfolgt und kein Schaden auf den klägerischen Grundstücken entstanden war, nach § 907 Satz 2 nicht verlangen, sofern die Anlage etwaigen Landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, genügt (vgl. Warneyer 1914 Nr. 251). Ob diese Beschränkung auch für den vom Berufungsgericht — an sich zutreffend — als ein Weniger bezeichneten Anspruch auf Unterlassung des Gebrauchs der Anlage oder auf Betriebseinstellung zu gelten hätte, ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ohne weiteres zu entnehmen (vgl. Mot. Bd. 3 S. 294/295, Prot. Bd. 3 S. 159/160) und mag zweifelhaft erscheinen, braucht aber hier nicht entschieden zu werden. Denn über die in § 907 Satz 2 geordneten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist nichts festgelegt; die Beklagten selbst, deren Sache es gewesen wäre, die Ausnahmegesetzvorschrift des § 907 Satz 2 für sich geltend zu machen (vgl. Komm. v. RGK. § 907 Erl. 8), haben sich auf eine landesgesetzliche Vorschrift der dort gedachten Art und auf deren Erfüllung zur Verteidigung gegenüber den Klagenansprüchen nicht berufen.

Es ist also davon auszugehen, daß den Klägern auf Grund des § 907 BGB. gegenüber den Beklagten mindestens ein Anspruch auf Unterlassung des Gebrauchs der Anlage oder auf Betriebseinstellung zugestanden hätte, und daß den Klägern dieser Anspruch durch die Vorschrift des § 26 GewD. entzogen worden ist.

Das angefochtene Urteil gründet sich mithin auf die unmittelbare Anwendung des § 26 GewD., nicht etwa auf den in der Rechtsprechung weitergebildeten allgemeinen Rechtsgedanken, daß, wo die Ausübung von Privatrechten hinter höheren Interessen der Allgemeinheit zurückstehen muß, der zur Aufopferung eines Privatrechts Genötigte hierfür einen Anspruch auf Schadensersatz erhalten müsse, der vom Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Schädigers unabhängig ist. (vgl. RGZ. Bd. 100 S. 69, Bd. 101 S. 102). Der in § 26 GewD. zugewilligte Schadloshaltungsanspruch setzt nach fester Rechtsprechung (RGZ. Bd. 47 S. 99, Bd. 50 S. 229 und die vorangeführte Entsch.) kein Verschulden auf Seiten des Schadloshaltungspflichtigen voraus, weil und soweit dem Beschädigten das Recht, sich der Bedrohung oder Schädigung seines Eigentums zu erwehren, durch das Gesetz entzogen ist; der Schadloshaltungsanspruch steht unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Enteignung. Die Schadloshaltungspflicht umfaßt den gesamten Schaden, der auf die Einwirkung der konzessionierten Anlage zurückzuführen ist; der konzessionierte Betriebsunternehmer hat dem Grundstückseigentümer, weil dieser lediglich wegen der Konzessionierung kein Abwehrrecht hat, den Schaden, der durch eine solche Einwirkung,

als Ganzes betrachtet, entsteht, in vollem Umfange zu ersetzen (Warneyer 1911 Nr. 404).

Allerdings soll dieser vom Nachweis eines Verschuldens befreite Schadloshaltungsanspruch aus § 26 GewD. nach einer in der Rechtsprechung des V. Zivilsenats wiederholt kundgegebenen Rechtsauffassung nur gewährt werden für gegenwärtige (Warneyer 1915 Nr. 141 auf S. 211 in Abs. 2) und künftige Schäden, nicht auch für solche Schäden, die in der Vergangenheit, d. i. vor der Klagerhebung liegen (ZB. 1905 S. 503 Nr. 36, Gruchot Bb. 50 S. 411, JW. 1912 S. 869 Nr. 28, Warneyer 1915 Nr. 81, auch Urt. v. 24. Februar 1921 V 206/20). Für diese vergangenen Schäden deshalb nicht, weil die Schadloshaltungs-klage aus § 26 GewD. die Klage auf Einstellung des Betriebs er-zeuge, also nicht wegen solcher Schäden eingreife, die, weil in der Ver-gangenenheit liegend, auch mit der Einstellungs-klage nicht hätten ver-hindert werden können; solche vergangene Schäden erforderten den Nachweis eines Verschuldens des Schädigers nach den allgemeinen Grundsätzen. Diese Einschränkung ist nicht unwidersprochen geblieben (vgl. bes. Riehl in Gruch. Bb. 51 S. 155; Kreßschmar, Sachen-recht § 906 Erl. 4a; Konm. v. RW. Bb. 1 S. 990 in Vorbem. 1 vor § 823; Pland-Strecker an der in § 907 Erl. 4 Abs. 4 be-zogenen Stelle S. 263/264 Erl. 2 zu § 903; vgl. auch Gierke, deutsches Privatrecht Bb. 11 § 126 Anm. 15); sie ist übrigens auch nur für die unmittelbare Anwendung des § 26 GewD., nicht für den in der Rechtsprechung auf der Grundlage dieser und ähnlicher Vor-schriften weiter entwickelten allgemeinen Rechtsgedanken des bereits oben wiedergegebenen Inhalts (vgl. z. B. RWZ. Bb. 58 S. 130, Bb. 70 S. 150 Bb. 100 S. 72, Bb. 101 S. 102) für geboten erachtet worden. Im vorliegenden Falle ist nur solcher Schaden eingeklagt, der vor der Klagerhebung entstanden ist. Für die hierüber zu gebende Entscheidung erschien es indessen nicht geboten, die in jener einschränken-den Rechtsprechung behandelte Frage — ob Verschuldens-, ob Gefähr-dungshaftung — rechtsgrundsätzlich zum Austrag zu bringen. Denn der leitende Gedanke jener Rechtsprechung, daß die Schadloshaltungs-klage nur die Klage auf Einstellung des Betriebs vertrete und deshalb nicht auf Erstattung von Schaden gerichtet werden könne, der auch mit der Einstellungs-klage nicht verhindert worden wäre, kann für einen Fall wie den gegenwärtigen nicht durchgreifen. Das Wesentliche des in § 907 BGB. gewährten Eigentums-schutzes ist die Erweiterung des negatorischen Anspruchs zu einem vorbeugenden Schutzmittel; die un-zulässige Einwirkung auf das Grundstück braucht regelmäßig nicht abgewartet zu werden, vielmehr kann schon von Anfang an einer mit Sicherheit vorauszufehenden Einwirkung solcher Art mit einer abwehren-den Klage entgegengetreten werden. Diese Klage auf (Beseitigung der

Anlage oder auf Einstellung des Betriebs, die hier den Klägern nach § 907 zugestanden hätte, war ihnen schon in der Vergangenheit durch die Vorschrift des § 26 GewD. entzogen, solange der gefährdende Betrieb der Beklagten bestand; den hieraus erwachsenen Schaden machen die Kläger nunmehr in seiner Gesamtheit geltend. Er wäre verhütet worden, wenn die Kläger in der Vergangenheit nach § 907 mit Erfolg hätten vorgehen, d. h. wenigstens auf Einstellung des Betriebs hätten klagen dürfen. Für die gesetzlich entzogene Möglichkeit dieser Rechtsverfolgung billigt das Gesetz den Schadloshaltungsanspruch ohne die Voraussetzung des Verschuldens zu; die jetzt erhobene Schadloshaltungsklage stellt den Ersatz für jene Rechtsentziehung mit der ganzen Reihe ihrer Schadensfolgen dar. Hiervon den vor der Klagerhebung entstandenen Schaden auszuschließen, wäre auch offensichtlich unbillig, da den Klägern jede frühere Klagmöglichkeit bei der gegebenen Sachlage fehlte. Es kann nicht im Sinne des § 26 GewD. liegen, dem aus § 907 BGB. Berechtigten die Schadloshaltung in der entscheidenden Richtung und in ihrem wesentlichen Umfang zu versagen. Wie denn übrigens auch die angeführten Entscheidungen des V. Zivilsenats einen Fall des § 907 BGB. noch nicht behandelt haben.

3. Zutreffend geht das Berufungsgericht im übrigen davon aus, daß der erhobene Anspruch einen ursächlichen Zusammenhang des Betriebes der Beklagten mit dem eingetretenen Schaden voraussetzt. Die Beklagte hatte nun behauptet, daß entweder ein verbrecherischer Anschlag gegen die Beklagten mittels von außen hineingebrachten Nitrons vorliege oder das Nitrin entwendet und zur Herbeiführung der Explosion verwendet worden sei, nachdem es den Betrieb verlassen hatte. In beiden Fällen wäre ein ausreichender Zusammenhang des Schadensfalls mit dem Betrieb und der Anlage der Beklagten nicht mehr gegeben. Das Berufungsgericht hat die für jene Darstellung angebotenen Beweise nicht erhoben. Der Rechtsstreit war daher zur Erörterung dieses Vorbringens der Beklagten an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. (Wird näher dargelegt.)